

# Umverteilungseffekt eines BGE-Modells mit negativer Einkommensteuer

Version 1.0 - September 2021, Herbert Kotschnig

## Inhalt

Zusammenfassung .....	1
BGE-Anspruchsgruppen: Bevölkerung vs. Steuerpflichtige.....	3
BGE durch negative Einkommensteuer .....	5
Bemessungsgrundlage und Steuertarif .....	5
BGE-Modellparameter .....	6
Ermittlung des individuellen Umverteilungseffektes.....	8
Ermittlung des volkswirtschaftlichen Umverteilungseffektes .....	9
Diskussion.....	10
Ausblick .....	14
Anhang .....	15
Quellenangaben.....	16

## Zusammenfassung

Emanzipatorische Konzepte für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) liegen als Solidardividende oder als negative Einkommenssteuer vor. Anhand des Konzepts der negativen Einkommenssteuer wird für Österreich ein einfaches BGE-Modell vorgeschlagen und quantitativ in seiner individuellen und volkswirtschaftlichen Einkommensumverteilung untersucht.

Die drei konzeptionellen Randbedingungen des Modells sind ein garantierter emanzipatorischer Effekt, eine leichte Implementierung in einer Volkswirtschaft und eine gesicherte Ausfinanzierung durch die Aufrechterhaltung des Gesamtsteueraufkommens des Staates.

Die emanzipatorische Komponente im Sinne der Befreiung von einkommensschwachen Gruppen der Bevölkerung aus ökonomischen Abhängigkeiten und gesellschaftlichen Zugangsbeschränkungen wird dadurch erreicht, dass der Einkommenstransfer durch das steuerbasierte BGE zusätzlich, und nicht anstatt der bestehenden, staatlichen Transfers und steuerlichen Vergünstigungen erfolgt. Dies unterscheidet das Modell grundsätzlich von allen liberalen und zum Teil neoliberalen Bürgergeld- oder Grundrentenansätzen, die immer mit einer Rücknahme resp. Teilrücknahme von bedingten, staatlichen Sozialleistungen einhergehen, bisweilen daher antiemanzipatorische Tendenzen aufweisen.

Das Konzept der leichten Implementierung des Modells ist dadurch gewährleistet, dass die zentrale Rolle der Einkommensumverteilung weiterhin von den Steuerbehörden wahrgenommen wird, an die fast 95% der in Österreich lebenden Menschen über 14 Jahre ihre jährliche Bemessungsgrundlage zum Zweck der Ermittlung der Abgaben aus der Lohn- und/oder Einkommenssteuer und des Erhalts von Steuervergünstigungen und staatlichen Transfers melden. In Österreich würden durch wenige Eingriffe in das Einkommensteuergesetz EStG 1988 alle unbeschränkt Steuerpflichtigen in Österreich mit dem Recht des Erhalts einer von ihrer jährlichen Bemessungsgrundlage (abgekürzt BMG) abhängigen Negativsteuer ausgestattet.

Die gesicherte Ausfinanzierung schließlich wird durch die Wahl der beiden Parameter, erstens dem Sockelbetrag für die jährliche Steuergutschrift (negative Einkommenssteuer) und zweitens dem Tarifsatz für die Ermittlung der Steuerabgabe bzw. –gutschrift, über die BMG modelliert. Einerseits sollen dabei weite Teile der Bevölkerung finanzielle Vorteile gegenüber dem derzeitigen steuerlichen Tarifmodell lukrieren, andererseits soll das Steueraufkommen des Staates aus der Einkommenssteuer nicht wesentlich reduziert werden.

Das vorgestellte BGE-Modell ist ein Flat-tax Modell mit einer einzigen Steuerstufe und einem Sockelbetrag, der vom Steuerbetrag abgezogen und dem Steuerpflichtigen im Fall eines resultierenden, negativen Steuerbeitrages für das Veranlagungsjahr gutgeschrieben wird. Bis zum Median der BMG, das bedeutet für die Hälfte aller Steuerpflichtigen in Österreich, ergibt das resultierende Nettoeinkommen im BGE-Modell ein Plus gegenüber dem derzeitigen Steuermodell, für Einkommen über dem Median der BMG ist der Steuerbeitrag höher als bisher. Durch Gegenüberstellung der Steuereinnahmen in Österreich aus der integrierten Lohn- und Einkommensstatistik mit den aus dem BGE-Modell ermittelten Steuereinnahmen kann der Umverteilungseffekt sowohl für jede individuelle Einkommenshöhe als auch für die gesamtwirtschaftlichen Einkommensklassen ermittelt werden.

Eine Eigenschaft des vorgestellten Modells ist es, dass die Berechnung eines negativen oder positiven Steuerbetrages bereits vom ersten verdienten Euro an erfolgt. Damit werden Anreize vermieden, die jährliche BMG unter einer willkürlichen Freigrenze zu halten (zB Löhne genau an oder unter der Geringfügigkeitsgrenze). Da es sich nur um eine einzige Tarifstufe handelt, ist auch jede Form von steuerbasierter, kalter Progression ausgeschlossen. Der Steuersatz ist dem ab Veranlagungsjahr 2016 für Einkommen über einer Million Euro gültigen Grenzsteuersatz von 55 Prozent gleichgesetzt und damit groß genug, um auch bei exorbitant hohen Einkommen mehr Steuereinnahmen als im derzeitigen Tarifsysteem zu lukrieren und damit den Umverteilungseffekt sicherzustellen. Unter der Randbedingung, dass der Neutralwert der BMG, das ist jener Wert, an dem die steuerliche Belastung zwischen dem existierenden Steuermodell 2017 und dem BGE-Modell gleich groß ist, knapp über dem Medianwert der BMG zu liegen hat, ergibt sich der Sockelbetrag des Jahres 2017 zu 8.150 €.

Bezogen auf die zuletzt verfügbaren Daten der österreichischen integrierten Lohn- und Einkommensstatistik der Statistik Austria für das Jahr 2017 erfolgt eine Umverteilung von der 15,3 Mrd. € zugunsten der einkommensschwächeren Hälfte, das sind 7,7% der gesamten Einkommen vor Steuern. Die einkommensstärkere Hälfte der 7,3 Millionen Steuerpflichtigen in Österreich hat dagegen mit einer steuerlichen Mehrbelastung von 8,7 Mrd. € zu rechnen. Die im BGE-Modell fehlenden 6,6 Mrd. € aus dem Steueraufkommen der Einkommenssteuer (EK-Steuer), das sind 22% des gesamtstaatlichen EK-Steueraufkommens des Jahres 2017 müssten über alternative Steuereinnahmen lukriert werden. Im Diskussionsteil der vorliegenden Arbeit werden dazu die Abschaffung des Steuerprivilegs auf Kapitaleinkünfte, eine Erhöhung der Körperschaftssteuer und eine Einführung von Erbschafts- und Vermögenssteuern genannt.

## BGE-Anspruchsgruppen: Bevölkerung vs. Steuerpflichtige

Alle emanzipatorischen Ansätze für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) umfassen die Gesamtheit der in einer Volkswirtschaft lebenden Menschen, weil alle in der betrachteten Volkswirtschaft lebenden Menschen die Waren und Dienstleistungen erwirtschaften und damit die Mittel bereitstellen, die durch das BGE umverteilt werden können. In dem in dieser Arbeit exemplarisch für die österreichische Volkswirtschaft dargestellten Modell eines BGE wird daher nicht auf die Österreicher\*innen gemäß Staatsbürgerschaft, sondern auf alle sich in Österreich aufhaltenden Menschen abgestellt, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben<sup>1</sup>.

Für ein Modell eines BGE auf Basis einer negativen Einkommenssteuer ist in einem ersten Schritt zu zeigen, dass sich die Grundgesamtheit der in Österreich steuerpflichtigen, natürlichen Personen mit den sich in Österreich mit dem Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen aufhaltenden Personen soweit überschneidet, dass bei einer Berechnung des Umverteilungseffektes für alle Steuerpflichtigen in Österreich auf den Umverteilungseffekt für alle in Österreich lebenden Personen geschlossen werden kann.

Die EK-Statistik [1] umfasst mit 7.272,3 Tsd. Steuerfällen alle 2017 in Österreich gemäß §1 Abs. 1 des EStG 1988 [4] unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Personen<sup>2</sup>. In der EK-Statistik sind die Daten über die der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen von natürlichen Personen und die der Lohnsteuer unterliegenden Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen sowie der Pensionist\*innen zusammengeführt. Ferner finden sich darin auch Transferzahlungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, Familien- und sonstige Beihilfen.

Die Bevölkerungsstatistik 2017 weist im Jahresschnitt für Österreich insgesamt 8.645,8 Tsd. Personen aus, davon sind 1.258,4 Tsd. Kinder unter 15 Jahre. Die anderen 7.387,4 Tsd. Personen teilen sich auf folgende Gruppen hinsichtlich des Lebensunterhalts gemäß nachfolgender Tabelle auf:

---

<sup>1</sup> Für die sich in Österreich mit dem Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aufhaltenden Menschen hat das österreichische Steuersystem gem. §26 der Bundesabgabenordnung die Definitionen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Land für mehr als sechs Monate. Sofern ein Einkommen erzielt wird, zieht es für diese Personen eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich für alle ihre in- und ausländischen Einkünfte nach sich. Personen, die sich innerhalb eines Jahres kürzer im Land aufhalten, können mit ihren in Österreich erwirtschafteten Einkommen beschränkt steuerpflichtig sein. Diese im Verhältnis zu den unbeschränkt in Österreich steuerpflichtigen Personen kleine Personengruppe ist in dem hier verwendeten, statistischen Datenmaterial nicht extra ausgewiesen und daher zum Zweck der hier vorgenommenen Modellierung vernachlässigt. Durch diese zugrunde gelegte Betrachtung für alle in Österreich lebenden Menschen sind auch Auslandsösterreicher\*innen vom vorgestellten Modell nicht erfasst.

<sup>2</sup> Das statistische Datenmaterial dieser Arbeit basiert auf den öffentlichen Statistiken der Statistik Austria für das Jahr 2017. Dieses Kalenderjahr wird als Referenzjahr für die Modellierung des BGE gewählt, weil für dieses Jahr die bis dato zuletzt öffentlich publizierten Daten der Integrierten Lohn- und Einkommenssteuerstatistik vorliegen. Die integrierte Lohn- und Einkommenssteuerstatistik (EK-Statistik) des österreichischen statistischen Zentralamtes wird nach Abgleich aller Datenbestände 30 Monate nach Schluss des Steuerjahres publiziert [2]. Zur Zeit der Modellerstellung wurde diese Statistik zuletzt am 27.5.2020 für das Jahr 2017 veröffentlicht [1].

<b>Bevölkerung 2017 nach Lebensunterhalt in 1.000 Personen</b>	
Kinder bis unter 15 Jahre	1.258,4
Student*innen, Schüler*innen ab 15 Jahre	569,7
Ausschließlich haushaltsführend	327,8
Erwerbstätig (inkl. Präsenzdienst, Elternkarenz)	4.060,6
Arbeitslos	357,5
In Pension	1.922,3
Sonstige	149,5
<b>Insgesamt</b>	<b>8.645,8</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes (aktualisiert 6.7.2020).

Aus der EK-Statistik [1] geht hervor, dass 2017 bei 447,2 Tsd. von den in der Statistik erfassten Personen ausschließlich Transfereinkünfte von insgesamt 3,3 Mrd. € ( $\emptyset$  7.380 € pro Person) festgestellt wurden ([1], Seite 19). Es kam weder zu einer Einkommensteuerveranlagung noch wurde ein Lohnzettel an die Finanzverwaltung abgeliefert. Diese Personen sind in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht enthalten. Bei der Ermittlung des Umverteilungseffekts bleiben die für diese Personengruppe zusätzlich, bis zur Erreichung ihres BGE-Jahreseinkommens erforderlichen Transferzahlungen unberücksichtigt.

Wenn man bei der Ermittlung des Umverteilungseffekts darüber hinaus von statistischen Unschärfen in Bezug auf Personen mit beschränkter Steuerpflicht absieht, kann man die 7.272,3 Tsd. in Österreich steuerpflichtigen Personen in der EK-Statistik [1] mit der Wohnbevölkerung 2017 über 14 Jahre annähernd gleichsetzen.

Mit den dargestellten Annahmen und Unschärfen der Statistik können Jahreseinkünfte, Steuerbelastungen und Transferzahlungen aus der EK-Statistik pro Steuerklasse abgelesen und einem Modell eines BGE mit geänderten Steuersätzen, Steuerabzügen und -gutschriften für die Gesamtheit der österreichischen Bevölkerung über 14 Jahre gegenübergestellt werden. Ein Vergleich der resultierenden Nettoeinkommen zwischen dem bestehenden Einkommensteuermodell nach Tarifstufen 2017 - i.d.F. kurz Tarifmodell genannt - und dem hier vorgestellten BGE-Modell, bestehend aus einem Sockelbetrag bei einem Einkommen von Null (d.h. Steuergutschrift, negativer EK-Steuerbetrag) und einem einheitlichen Steuersatz erlaubt die Ermittlung des Umverteilungseffektes durch ein steuerbasiertes BGE-Modell.

Durch die Gegenüberstellung der beiden Modelle über die steuerliche Bemessungsgrundlage (BMG) anstatt über die steuerlichen Bruttoeinkünfte wird sichergestellt, dass alle im Tarifmodell bestehenden Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Pflegegeld etc. auch im BGE-Modell identisch abgebildet werden. Das vorliegende BGE-Modell enthält also von seiner Konstruktion eine ceteris paribus Annahme bezüglich aller heute schon bestehenden, bedingten Sozial- und sonstigen Transferleistungen. Im BGE-Modell kommt lediglich für die unteren Einkommensklassen der Bevölkerung die über die BMG in ihrer Höhe ermittelte, bedingungslose Transferleistung ceteris paribus dazu. Dieses emanzipatorische BGE-Modell unterscheidet sich daher fundamental von den in neoliberalen Kreisen diskutierten Grundeinkommens- resp. Bürgergeldmodellen, bei denen die Transferleistung nicht zusätzlich, sondern anstatt der im Wohlfahrtsstaat bestehenden Transfers gegeben wird, was in Konsequenz zu einem Abbau der nach Anspruchsgruppen justierten, staatlichen Leistungen und damit zu einem Rückbau des Sozialstaates führen würde.

Wesentlich bei der vorliegenden Darstellung des Umverteilungseffekts für die österreichische Bevölkerung ist auch, dass die Nationalität der Personen sowohl in der Bevölkerungsstatistik als auch der Beurteilung der Steuerpflicht außer Acht gelassen wird. Das BGE-Modell als Modell der Einkommenssteuer bezieht sich daher nicht auf Österreicher\*innen gemäß Staatsbürgerschaft, sondern auf alle in Österreich lebenden Personen über 14 Jahre.

## BGE durch negative Einkommensteuer

Im vorgestellten Modell wird ein Transfersystem für das BGE alleine dadurch erreicht, dass einige Änderungen im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG 1988, [4]) vorgenommen werden. Das Modell konzentriert sich auf die Einkommensteuer, weil die EK-Steuer sehr effektiv zur volkswirtschaftlichen Umverteilung beiträgt, indem niedrige Einkommen steuerlich kaum belastet werden bzw. Absetz- und Gutschriftbeträge ohne Steuerabzüge beim Steuerpflichtigen verbleiben, während hohe Einkommensanteile durch die Progressionsstufen bei den Steuertarifen stark belastet werden<sup>3</sup>.

Bereits jetzt sind von den 198,2 Mrd. € Gesamteinkommen der österreichischen Bevölkerung 10,98 Mrd. € staatliche Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pflegegeld oder Kinderbetreuungsgeld ([1], auch Anhang Tabelle 1). Die bestehenden Transferzahlungen sind wesentliche Errungenschaften des Sozial- und Wohlfahrtsstaates und bleiben im vorgestellten BGE-Modell unverändert. Dies geschieht dadurch, dass alle Berechnungen und Vergleiche zwischen dem derzeitigen Tarifmodell und dem BGE-Modell von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (BMG) ausgehen, und nicht vom Bruttoeinkommen inkl. Transferleistungen.

Negative Einkommenssteuer gibt es in Ansätzen bereits im derzeitigen Steuersystem. Bei einem nach den gesetzlichen Abzügen (zB Alleinverdiener- oder Pensionistenabsetzbetrag) resultierenden negativem Jahreseinkommen erfolgt eine Erstattung dieser Beträge im Wege des Veranlagungsverfahrens (EStG § 33 Abs. 8). Solche Rückerstattungsbeträge sind gedeckelt und fallen daher betragsmäßig derzeit kaum ins Gewicht. Beim BGE-Modell dagegen wird ein minimales Nettoeinkommen garantiert: Nach Ermittlung des persönlichen Jahreseinkommens nach den gesetzlichen Vorschriften des EStG wird bei Einkommen von Null Euro oder darunter ein Sockelbetrag garantiert und dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben. Auch bei kleinen Jahreseinkommen wird eine Steuergutschrift nach einer noch zu definierenden Formel gewährt.

## Bemessungsgrundlage und Steuertarif

Das steuerliche Einkommen ist die Bemessungsgrundlage (BMG) für die Ermittlung des Steuerbeitrags einer steuerpflichtigen Person. Die BMG errechnet sich aus dem Gesamtbetrag der sieben im EStG taxativ aufgelisteten Einkunftsarten (EStG §21-31: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung- u. Verpachtung und aus sonstigen Einkünften) vermindert um Sonderausgaben, Freibeträge und außergewöhnliche Belastungen.

Die Ermittlung der Einkünfte unterscheidet sich nach der Einkunftsart. So wird bei den ersten drei (betrieblichen) Einkunftsarten der ermittelte Betriebsgewinn oder -verlust im Veranlagungsjahr herangezogen, und bei den restlichen vier (außerbetrieblichen) Einkunftsarten wird der Überschuss der Einnahmen über die sog. Werbungskosten ermittelt, zu denen bei der häufigsten Einkunftsart aus nichtselbständiger Arbeit vor allem die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung<sup>4</sup> zählen. Bei den

---

<sup>3</sup> Die umverteilungspolitische Wirkung der EK-Steuer wird im derzeitigen Steuersystem allerdings wesentlich eingeschränkt, einmal durch den von der Progressionsstufe unabhängigen Sondertarif für alle Kapitaleinkünfte und ein zweites Mal durch die steuerliche Höchstbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung. Das vorliegende Modell kann diese Begünstigungen für einkommensstarke Personengruppen nicht eliminieren (ceteris paribus Modell).

<sup>4</sup> Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung lagen im Jahr 2017 für alle Lohneinkünfte bis zur Höchstbemessungsgrundlage bei ca. 18% des Jahresbruttolohns. Zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den sieben Einkunftsarten

betrieblichen Einkünften sind die Pflichtbeiträge zur gewerblichen Sozialversicherung bereits in der Ermittlung des Jahresgewinns inkludiert ([1], Seite 21).

<b>Medianwerte Bruttoeinkommen, steuerliche Einkünfte nach Abzug der SV-Beiträge 2017</b>			
	<i>Personen in 1000</i>	<i>Median brutto in €</i>	<i>nach SV-Abzug in €</i>
Arbeitnehmer*innen <sup>1)</sup>	4.397,9	27.545	22.554
Pensionist*innen <sup>2)</sup>	2.097,4	20.527	19.480
Ausschließlich Selbständige <sup>3)</sup>	347,0	11.637	11.637
Mischfälle (selbst- u. unselbständig)	485,3	31.128	25.488

Datenquellen: [5] Tabelle 3 - Seite 38; [6] Beitragsätze 2017

1) 18,12% Abzug für Kranken- und Pensionsversicherung

2) 5,1 % Abzug der Krankenversicherung bei Pensionist\*innen

3) Bei Selbständigen ist der SV-Abzug bereits im Gewinn/Verlust inkludiert

Von der Summe der Einkünfte werden noch allfällig geltend gemachte, pauschalierte Werbungskosten wie zB die Pendlerpauschale abgezogen, im weiteren geltend gemachte Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Zuwendungen an mildtätige Organisationen (Spenden). Im Fall von betrieblichen Einkünften werden auch Verlustvorträge aus vergangenen Veranlagungsjahren abgezogen. Damit ist das steuerliche relevante Einkommen (d.i. die BMG) unterhalb des Jahreseinkommens des Steuerpflichtigen. Bei Steuerfällen mit betrieblichen Einkunftsarten kann die BMG auch negativ werden.

<b>Integrierte Lohn- und EK-Steuerstatistik 2017 - Hauptergebnisse</b>	<b>Fälle in 1000</b>	<b>in %</b>	<b>in Mio €</b>
Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte	7.272,3		198.199
<i>davon Lohn-/Pensioneinkünfte (aus unselbst. Tätigkeit)</i>	6.926,2	95%	171.183
<i>davon Übrige Einkünfte (inkl. aus selbständiger Tätigkeit)</i>	882,3	12%	16.033
<i>davon Transfer-EK (Arbeitslosengeld, Pflegegeld, sonst. Beihilfen)</i>	2.768,7	38%	10.983
Gesamtsteuer	7.272,3		30.405
<i>davon Negativsteuer (Steuerzuschrift)</i>	1.510,5	21%	-452
<i>davon Steuerfälle mit EK-Steuer Null</i>	1.025,4	14%	0
<i>davon EK-Steuer größer Null (Steueraufkommen)</i>	4.736,5	65%	30.856
<b>Nettoeinkommen 2017 insgesamt</b>	<b>7.272,3</b>		<b>167.795</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017, erstellt am 27.05.2020

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich haben 1,5 Millionen Steuerpflichtige, das sind 21% aller Steuerpflichtigen, Steuergutschriften in der mittleren Höhe von 300 € erhalten. Für weitere 14% der Steuerpflichtigen wurde nach Einrechnung aller Sonderausgaben und Belastungen eine BMG von weniger als 11 Tsd. € ermittelt und daher 2017 keine Steuer abgeführt bzw. ein geringer Steuerbetrag wurde durch Absetzbeträge auf null reduziert<sup>5</sup>. Von den 7,3 Millionen Steuerpflichtigen in Österreich haben knapp zwei Drittel zum Steueraufkommen 2017 aus der EK-Steuer insgesamt 30,4 Mrd. € beigetragen.

## BGE-Modellparameter

Im derzeitigen Einkommensteuermodell (Tarifmodell) ergibt sich der Steuerbeitrag aus der BMG gemäß den Tarifstufen des EStG §33 Abs. 1 (progressive Besteuerung ab einer BMG von 11 Tsd. Euro pro Jahr mit dem höchsten Grenzsteuersatz von 55% für Einkommensanteile über einer Million €). Vom

wird in der EK-Statistik [1] bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der „adaptierte“ Bruttobezug<sup>6</sup>, das ist der Jahresbruttolohn abzüglich der SV-Pflichtbeiträge, angegeben.

<sup>5</sup> 11 Tsd. € ist die Grenze der jährlichen BMG, ab der im Tarifmodell eine EK-Steuer anfällt.

resultierenden Steuerbeitrag können noch Absetzbeträge wie (zB Alleinverdiener-, Alleinerzieher- oder Pensionist\*innenabsetzbetrag) abgezogen werden. Aus den Publikationen der Statistik Austria gehen diese Abzugsbeträge zwar nicht hervor, dennoch werden sie im vorgestellten BGE-Modell genauso wie die anderen Transferleistungen des Staates im derzeitigen Tarifmodell behandelt: Der Steuerbeitrag wird in den BMG-Tarifstufen des Jahres 2017 berechnet und die Differenzen zu den tatsächlich vereinnahmten EK-Steuerbeträgen des Fiskus für 2017 ermittelt. Im BGE-Modell wird dieser Unterschiedsbetrag nach der Berechnung der BGE-Steuerpflicht bzw. BGE-Steuerabgabe pro Steuerklasse wieder angesetzt. Dies ermöglicht die Ermittlung des Umverteilungseffekts unter der Annahme, dass alle derzeit bestehenden staatlichen Leistungen und steuerlichen Vergünstigungen im BGE-Modell unverändert erhalten bleiben. (ceteris paribus Annahme).

Das vorgeschlagene BGE-Modell besitzt einen fixen Sockelbetrag, das ist eine Steuergutschrift bei einem steuerlichen Einkommen kleiner oder gleich Null<sup>6</sup>. Zum Studium des Umverteilungseffekts werden die Tarifstufen des BGE-Modells so parametrisiert, dass zumindest alle Steuerpflichtigen unterhalb des Medianeinkommens eine Gutschrift für das Veranlagungsjahr erhalten, Steuerpflichtige oberhalb des steuerlichen Medianeinkommens dagegen eine höhere EK-Steuerbelastung haben. Für Personen mit einem Einkommen um den BMG-Medianwert soll die steuerliche Belastung in derselben Höhe wie im bisherigen Einkommensteuersystem liegen. Die BMG wird dabei genau wie im bisherigen EK-Tarifmodell ermittelt.

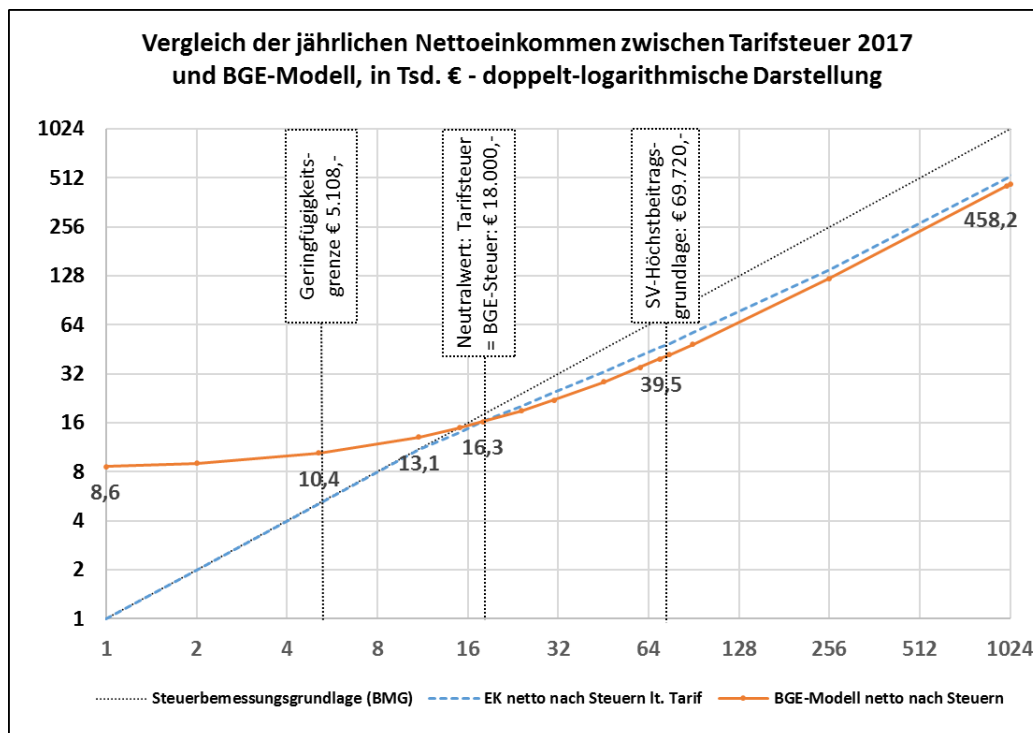
Vereinfachend soll von einem einheitlichen Steuersatz ausgegangen werden (nur eine Tarifstufe). Dieser Satz soll dafür bereits ab dem ersten verdienten Euro angewendet werden. Hintergrund für diese Festlegung ist eine damit einhergehende Vereinfachung des Steuersystems, in dem steuerliche Freiräume wie die Anrechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonst. Freibeträgen für alle Einkommenshöhen denselben Nettoeffekt haben sollen. Auch sollen Verzerrungen am Arbeitsmarkt durch Lohnvereinbarungen gerade unterhalb von steuerlichen Grenzbeträgen (zB Geringfügigkeitsgrenze) minimiert werden. Die kalte Progression, d.h. die inflationsbedingte Zunahme der Steuerbelastung über die Veranlagungsjahre, gibt es im vorgeschlagenen Flatrate-Modell ebenfalls nicht.

Um hohe Einkommen stärker zu belasten als im EK-Tarifmodell wird als einheitlicher Steuersatz der Satz der höchsten Progressionsstufe angenommen. Seit 2016 sind dies 55% auf alle Einkommen über 1 Mio €, davor lag der höchste Grenzsteuersatz bei 50% für Einkommen über 90 Tsd. €, ein Satz der im derzeitigen Tarifmodell weiterhin gilt. Für das hier vorgestellte BGE-Modell wird vereinfachend der einheitliche 55% Steuersatz angenommen. Der Sockelbetrag wird über die Gleichsetzung des Steuerbetrages zwischen BGE-Modell und dem derzeitigen Tarifmodell bei etwa der Höhe der Median-BMG rückgerechnet. Der Median der BMG lag 2017 bei 16.464 €, und 54,4 Prozent der Steuerpflichtigen hatten eine steuerliche BMG von unter 18.000 €. Die 18 Tsd. € BMG werden im BGE-Modell als Neutralwert, d.h. gleich hohes Nettoeinkommen nach Steuern im EK-Tarifmodell und im BGE-Modell, festgesetzt.

Der das verbleibende Nettoeinkommen nach Steuerabzug errechnet sich im BGE-Modell unter diesen Parametern gemäß der Formel 8.150 € Sockelbetrag plus 45% verbleibender Anteil der steuerlichen BMG für alle nichtnegativen Einkommen.

---

<sup>6</sup> Die BMG kann bei betrieblichen Einkünften durch Verluste und deren Vortragsfähigkeit in ein künftiges Kalenderjahr auch negativ werden. Von den 7,3 Millionen Steuerfällen 2017 waren davon 0,66% betroffen.



Bei der gewählten Modellierung ist keine strukturelle Änderung des EK-Steuergesetzes erforderlich, im ersten Implementierungsschritt sind nur die Tarifstufen mit dem einheitlichen 55% Satz zu hinterlegen (EStG § 33 Abs. 1) und der Sockelbetrag in die Negativsteuer aufzunehmen (EStG § 33 Abs. 8).

## Ermittlung des individuellen Umverteilungseffektes

Der Vergleich des derzeitigen EK-Tarifmodells mit dem vorgeschlagenen BGE-Modell ergibt cet. par. ein Einkommensplus für alle steuerlichen Einkommen bis zu einer BMG von 18 Tsd. €, und oberhalb dieser BMG ein geringeres, resultierendes Einkommen. Im Neutralwert 18 Tsd. € beträgt das Netto-EK 16.250 € sowohl im Tarifmodell (d.s. 11.000 € steuerfrei plus 75% für die restlichen 7.000 € Einkommen bis 18 Tsd. €) als auch im BGE-Modell (d.s. 8.150 € Sockelbetrag plus 45% für das gesamte Einkommen bis 18 Tsd. €).

Bei negativen Einkommen oder bei Personen ohne jegliches, persönliches Transfereinkommen bildet der BGE-Sockelbetrag von 8.150 €, also 12 mal 679 €, einen individuellen Grundsicherungsbetrag, den es im Tarifmodell überhaupt nicht gibt.

Bei einem Einkommen an der Geringfügigkeitsgrenze zur Sozialversicherung 2017 von zwölfmal 426 € liegt das resultierende Nettoeinkommen durch die Hinzuzählung des Sockelbetrages im BGE-Modell bei 10.449 €, während im Tarifmodell nur die steuerfreien 5.108 € verbleiben.

Der Unterschiedsbetrag der Modelle verringert sich bei höherer BMG. So liegt das BGE-Nettoeinkommen bei einer BMG von 11 Tsd. € (untere Grenze der ersten Steuerstufe lt. Tarifmodell) mit 13,1 Tsd. € im BGE-Modell immer noch um 2,1 Tsd. € höher. Im Median der BMG bei 16.464 € ist das verbleibende jährliche Netto im BGE-Modell nur mehr um 461 € höher.

Oberhalb des Neutralwertes ist die Belastung durch das BGE-Modell höher als im Tarifmodell: Beim 81% Perzentil einer steuerlichen BMG von 30 Tsd. € Jahreseinkommen liegt das Steueraufkommen beim Tarifmodell bei 5.950 € und beim BGE-Modell bereits bei 8.350 €, der Durchschnittssteuersatz erhöht



sich bei diesem Jahreseinkommen somit von 19,8% auf 27,8 %. Bei der steuerlichen Höchstbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung 2017 bei einem Einkommen von 69.720 € erhöht sich der Durchschnittssteuersatz von 33% auf 43% im BGE-Modell, eine steuerliche Jahresmehrbelastung von 7.050 €.

Bei einem sehr hohen Einkommen von einer Million € liegt der Einkommensteuerbeitrag beim Tarifmodell bei 488 Tsd. € (49%) und beim BGE-Modell bei 542 Tsd. € (54%). Der Unterschiedsbetrag von 54 Tsd. € zwischen den Modellen bleibt bei noch höheren Einkommen gleich.

## Ermittlung des volkswirtschaftlichen Umverteilungseffektes

Zur Ermittlung des volkswirtschaftlichen Umverteilungseffektes werden Tabellen der Statistik Austria aus der integrierten Lohn und Einkommensteuerstatistik für das letzte verfügbare Kalenderjahr 2017 aufbereitet. Zu diesem Zweck werden zwei, nach Einkommensklassen aufsteigend sortierten, aber mit unterschiedlichen Klassengrenzen versehenen Tabellen zu einer mit denselben Tabellenattributen zusammengefassten Analysetabelle umgerechnet. Die Tabelle 11.0.0. in [1] „Erhebungsmerkmale der Einkommensbezieher nach Stufen der Steuerbemessungsgrundlage“ gliedert die Steuerfälle nach 18 Klassen der BMG. Diese Tabelle wird mit den BMG-Klassen entlang der Tarifstufen des EStG § 33 aus der Tabelle „Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 - Haupterhebungsmerkmale nach Stufen der Bemessungsgrundlage“ [3] ergänzt. Das Ergebnis der Zusammenfassung ist die erste Tabelle im nachstehenden Anhang, die mit abgeleiteten Daten aus den Klassenattributen zur BMG der Gesamteinkommen, der durchschnittlichen BMG der jeweiligen Klasse und des tatsächlich realisierten Steueraufkommens 2017 zur zweiten Tabelle „Arbeitstabelle“ im Anhang erweitert wird.

In der Arbeitstabelle findet sich die Gegenüberstellung des Steueraufkommens je Einkommensklasse zwischen dem Tarifmodell und dem BGE-Modell. Das Steueraufkommen im Tarifmodell wird auf Basis der Tarifstufen des EStG § 33 (1) über der durchschnittlichen BMG je Steuerklasse und der Anzahl der Steuerpflichtigen ermittelt. Das Steueraufkommen wird auf dieselbe Art wie das Steueraufkommen für das Tarifmodell mit der Formel für das BGE-Modell ermittelt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Tarifmodell und BGE-Modell ergibt den Umverteilungseffekt innerhalb der Steuerklasse.<sup>7</sup>

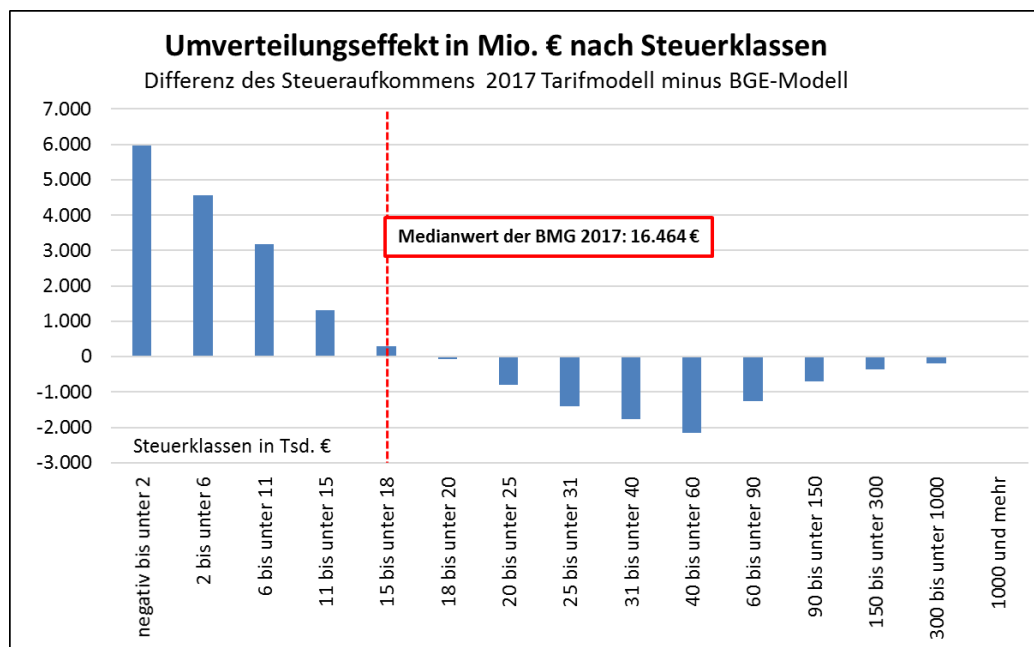
Aus der durchschnittlichen BMG wird der Steuerbeitrag einmal nach Tarifversteuerung und einmal nach BMG-Steuerbeitrag ermittelt. Aus errechneter Tarifsteuer (Tabellenspalte Steuerermittlung nach Tarif ohne Absetzbeträge) und realisiertem Steueraufkommen (Tabellenspalte Eingehobene Gesamtsteuer inkl. Absetzbeträge) wird ein Korrekturwert errechnet, der dem ermittelten Steueraufkommen nach BGE-Modell (Tabellenspalte Steuer gem. BGE-Modell ohne Absetzbeträge) hinzugezählt wird. Grund für diese Korrektur ist die Annahme, dass die eingehobene Steuer aufgrund

---

<sup>7</sup> Für die durchschnittliche BMG der jeweiligen Steuerklasse wird eine Gleichverteilung der Bemessungsgrundlagen zwischen unterm und oberem Grenzwert der Steuerklasse angenommen. Bei engen Klassengrenzen und bei Steuerklassen um den Modus der BMG-Verteilung wirkt diese Annahme kaum verzerrend auf den ermittelten Steuerbeitrag. Im obersten Einkommensbereich relativiert sich der Fehler dadurch, dass die durchschnittliche BMG sowohl in die Berechnung des Steueraufkommens nach Tarif als auch nach dem BGE-Modell eingeht: Der Fehler hebt sich bei der Ermittlung des Umverteilungseffektes durch Differenzenbildung zwischen Tarifmodell und BGE-Modell auf.

von Absetzungs- und Freibeträgen sowohl im Tarifmodell als auch im BGE-Modell von der formelmäßigen Ermittlung abweicht.<sup>8</sup>

Zuletzt wird je Steuerklasse ein Unterschiedsbetrag zwischen Tarifsteueraufkommen und BMG-Steueraufkommen ermittelt, die Ergebnisse sind in der folgenden Grafik zusammengefasst.



Daraus folgt, dass es durch einen Wechsel vom Tarifmodell zum BGE-Modell mit obiger Parametrisierung zur erwarteten Erhöhung des Steuerbeitrages von 8,7 Mrd. € bei BMG-Einkommen oberhalb von 18 Tsd. € kommt, wogegen bei Einkommen unterhalb dieser Grenze ein gegenüber dem Tarifsmodell um 15,3 Mrd. € reduzierter bzw. zum Teil negativer Steuerbeitrag zum Tragen kommt. Diese 15,3 Mrd. € bilden jene zusätzlichen Transfers, die zu den bestehenden 10,98 Mrd. € an bestehenden Transferleistungen (vgl. Tabelle Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 im Anhang) hinzukommen. Der volkswirtschaftliche Umverteilungseffekt der EK-Steuer wird durch das BGE-Modell mehr als verdoppelt.

In Summe ist das Gesamtsteueraufkommen im BGE-Modell um 6,6 Mrd. € geringer als im derzeitigen System, das ist eine Reduktion um ca. 22% des gesamten EK-Steueraufkommens 2017. Das geringere Steueraufkommen im BGE-Modell müsste sodann durch andere Steuereinnahmen wie KEST- oder KÖST-Erhöhung resp. durch vermögensbezogene Steuern kompensiert werden.

## Diskussion

**BGE-SOCKELBETRAGSHÖHE:** 8.150 € sind ohne andere Einkommensquellen für die Lebenshaltung in Österreich nicht ausreichend. Andere BGE-Modelle, sowohl von liberaler bis neoliberaler Seite wie zum Beispiel in [8] als auch emanzipatorische Modelle linker Bewegungen wie zum Beispiel in [9] fordern einen höheren BGE-Grundbetrag. Das vorgeschlagene Modell unterscheidet sich allerdings von diesen

<sup>8</sup> Aufgrund der BGE-Modellannahme, dass alle bestehenden Steuervergünstigungen wie Absetzungs- und Freibeträge auch im BGE-Modell aufrecht bleiben sollen, muss dieser Korrekturwert zwischen formelmäßiger Ermittlung und dem zu erwartenden Gesamtsteueraufkommen berücksichtigt werden (ceteris paribus Annahme).

Modellen signifikant dadurch, dass sämtliche bestehenden Transferleistungen des Staates unverändert bestehen bleiben, das BGE also zusätzliches Einkommen bedeutet und nicht andere Transfers des Staates ersetzt. So erhalten im Tarifmodell die einkommensschwächsten 11% aller Steuerpflichtigen in Österreich mit einer BMG im Bereich von bis unter 2.000 € in 2017 Transfereinkommen von 2.025 € im Schnitt (Zeilen 1 und 2 gem. Tabelle 1 im Anhang), welche im BGE-Modell unverändert zum Sockelbetrag hinzugezählt werden. Damit kommt man mit 850 € pro Monat für einkommenslose Personen schon nahe an die von vielen BGE-Befürworter\*innen geforderten 1.000 € bis 1.500 € monatliches BGE<sup>9</sup>.

**BGE-PARAMETRISIERUNG:** Die beiden Parameter Sockelbetrag und Tarifsatz im BGE-Modell sind unter den beiden Rahmenbedingungen a) Nettoeinkommensvorteil für möglichst breite Personengruppen und b) Finanzierbarkeit durch möglichst gleichbleibendes EK-Steueraufkommen gewählt. Wenn man die zweite Rahmenbedingung abschwächt, ein geringeres EK-Steueraufkommen zulässt und durch andere Steuereinnahmen kompensiert, kann man entweder den Sockelbetrag erhöhen oder den Tarifsteuersatz von 55% reduzieren.

**CETERIS PARIBUS MODELLIERUNG:** Das soziale Sicherungssystem bleibt im BGE-Modell weiterhin aufrecht, staatliche Transferleistungen würden in das BGE-Modell wie ein Einkommen eingerechnet. Dies passiert jetzt schon mit Transferleistungen wie dem Arbeitslosengeld oder der Notstandshilfe, bei dem eine Nettoersatzrate, also ein Transferlohn nach Steuerabzug ausbezahlt wird. Im BGE-Modell würden auch die anderen Transferleistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen und nach der Formel garantierter Sockelbetrag plus Transfergelder nach Abzug der Tarifsteuer ausbezahlt. Damit ist sichergestellt, dass der Auszahlungsbetrag bei ausschließlichen Transfereinkünften höher ist als im derzeitigen Tarifsteuersystem mit Freibeträgen. Diese ceteris paribus Regel für das BGE-Modell sichert die Umverteilung ohne adverse Einflüsse auf das bestehende Wohlfahrtssystem.

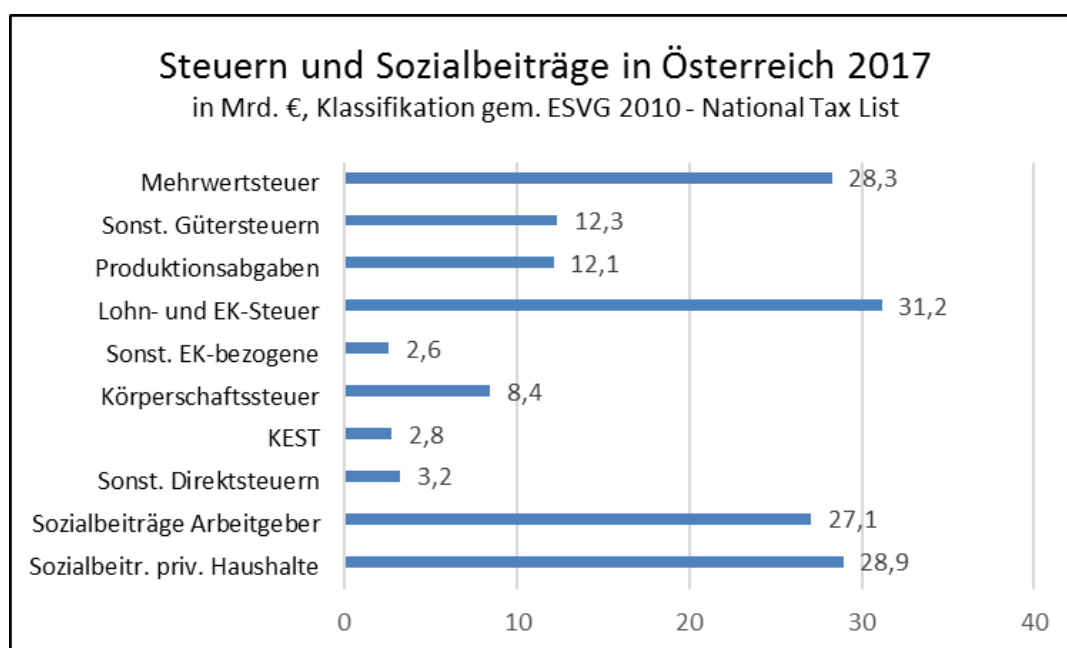
**BGE-PERSONENGRUPPEN:** Das gegenständliche Modell umfasst die 7,3 Millionen in Österreich steuerpflichtigen Personen. Für ein vollständig implementiertes BGE-Steuersystem ist der Kreis der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gemäß EStG § 1 Abs. 2 relevant. Der Anteil der mit ihren österreichischen Einkünften ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Personen gemäß EStG § 1 Abs. 3 geht aus der Lohn- und Einkommensstatistik nicht hervor, kann aber als sehr gering im Verhältnis zur Summe aller Steuerpflichtigen angenommen werden. Eine Erweiterung des BGE-Modells auf beschränkt steuerpflichtige Personen ist nicht zielführend. Wesentlich dagegen ist die Einbeziehung solcher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ausgestatteten Personen, die derzeit von den Finanzämtern nicht erfasst werden können, weil sie niemals ein eigenes Einkommen in Österreich lukriert haben oder staatliche Transferleistungen beantragt haben. Auch sind Erweiterungen der Zielgruppen auf Kinder und Jugendliche, Schüler und Studierende logische nächste Schritte bei der Umsetzung. Die Sockelbeträge für diese Personengruppen wären wie derzeit bei der Familienbeihilfe politisch abzustimmen.

---

<sup>9</sup> Das der Berechnung zugrunde gelegte Modell mit monatlich knapp 700,- € entspricht eher dem oftmals diskutierten „halben Grundeinkommen“ (zB in [14]). Gegner\*innen des BGE argumentieren, dass unsere Leistungsgesellschaft mit einem zu 100 Prozent existenzsichernden Einkommen bei einer völligen Abwesenheit des Arbeitszwangs überfordert wäre, wesentliche und für die Gesellschaft notwendige Arbeiten nicht mehr angeboten würden, zumindest dass es zu starken Verwerfungen am Arbeitsmarkt mit einem Heer an Marginalisierten, ausschließlich von der staatlichen Zuwendung des BGE abhängigen Personengruppen kommen werde. Die Diskussion um das halbe Grundeinkommen versucht eine Brücke zwischen dem derzeitigen, auf Lohnarbeit und Kapitaleinsatz basierten Wirtschaftssystem und einer für viele Menschen utopisch erscheinenden, auf die Bedürfnisse der Menschen aufgebauten, neuen Gesellschaft mit BGE.

**BGE-EINFÜHRUNG:** Es müssten nach der Adaptierung der entsprechenden Passagen im Einkommensteuergesetz nur die Finanzämter mit Einführung dieses Modells befasst werden, alle anderen staatlichen Stellen könnten mit den bisherigen sozialen Sicherungssystemen weiterarbeiten wie bisher. Erst wenn sich die Verteilungswirkungen des BGE einstellen können andere soziale Sicherungsmaßnahmen nachjustiert und das BGE allenfalls erweitert werden.

**ABGABENQUOTE:** Umverteilungen innerhalb des EK-Steuersystems durch das BGE können die hohe Abgabenquote von Lohn- und Einkommen per se nicht ändern. Das vorgeschlagene Modell soll nur zeigen, dass es möglich ist, ein Grundeinkommensmodell zu realisieren, ohne die staatlichen Einkünfte erodieren zu lassen. Durch die getätigte Parametrisierung des Sockelbetrages von 8.150 € und einer Steuerquote von 55% auf alle Einkünfte ab dem ersten verdienten Euro fehlen gegenüber dem derzeitigen EK-Tarifmodell 6,6 Mrd. €, die die Abgabenquote durch die Lohn- und Einkommensteuer um mehr als ein Fünftel senken und durch andere Steuerarten kompensiert werden müssen.



**VORSCHLÄGE ZUR BEIBEHALTUNG DES GESAMTSTEUERAUFKOMMENS:** In weiteren Schritten sind steuerliche Begünstigungen abzubauen, wie z.B. das Steuerprivileg auf Kapitaleinkünfte durch Endbesteuerung von Kapitalerträgen mit einem besonderen Steuersatz. Entgegen der derzeit möglichen Option zur Tarifsteuer (Regelbesteuerungsoption § 27a Abs. 5 EStG) ist eine Verpflichtung zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Tarifsteuer vorzusehen. Im BGE-Modell würden alle Einkunftsarten der Regelbesteuerung von 55% unterzogen, was entgegen der derzeitigen Steuerbelastung von 27,5% Endbesteuerung einer annähernden Verdopplung des KEST-Steueraufkommens für den Fiskus gleichkommen würde. Dies wären gemäß obiger Grafik 2,8 Mrd. € für die Finanzierung des BGE.

**VORSCHLAG KÖST-ERHÖHUNG:** Insbesondere von Lobbys der Kapitalunternehmen wird oft eine Reduktion der Körperschaftsteuer gefordert. Diese wäre für die Einführung eines BGE völlig kontraproduktiv. Im Gegenteil, eine KÖST-Erhöhung von derzeit 25% auf 35% würde cet. par. eine Ausweitung der staatlichen Erträge von 8,4 Mrd. € auf 11,8 Mrd. € bewirken und könnte so einen Teil des durch das BGE verringerten EK-Steueraufkommens abfedern. Eine Rücknahme von Vergünstigungen im österreichischen Körperschaftsteuergesetz wie Gruppenbesteuerung (§ 9), internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10) oder Steuerprivilegien von Privatstiftungen (§ 13) würde darüber hinaus gehende Einnahmen generieren und es damit erlauben, den BGE-Sockelbetrag anzuheben.

**VORSCHLAG: VERMÖGENS- UND ERBSCHAFTSSTEUERN:** Während die Besteuerung nach dem BGE-Modell die Auswirkung der Ungleichverteilung bei den Einkommen verringern kann, kann es die Hauptursache dieser Ungleichverteilung nicht bekämpfen: Die extrem ungleiche Verteilung der Vermögen. Selbst bei einem 100%-igen Steuersatz auf Einkommen aus Kapital sowie aus Vermietung u. Verpachtung würde sich an der Vermögensverteilung in der Bevölkerung nichts ändern. Daher werden in den meisten modernen Volkswirtschaften Vermögen besteuert, zumindest dessen Weitergabe an Personen, die zur Vermögensgenerierung nichts beigetragen haben, in Form von Erbschafts- und Schenkungssteuern. Selbst die EU-Kommission empfiehlt in ihrem Länderbericht 2019 für Österreich eine Einführung einer Vermögenssteuer in durchschnittlicher Höhe der OECD-Staaten. Dies würde laut EU-Kommission zwischen 2,7 und 6,3 Mrd. € jährlich einbringen ([11] Kap. 3.1, Seite 21). Hohe und höchste Einkommen korrelieren mit großen Vermögen. Mit der Besteuerung von Großvermögen werden damit auch Personen mit hohem Einkommen stärker belastet. Im Fall von substantiellen Vermögenssteuern wäre es demnach gerechtfertigt, den BGE-Steuersatz von 55% zB auf 50% oder knapp darunter zu senken, und vice versa den Sockelbetrag auf die von vielen BGE-Befürworter\*innen geforderten 12.000 € bis 14.000 € anzuheben. Ein einheitlicher BGE-Steuersatz unter 50% würde vermutlich politisch leichter durchsetzbar sein und hätte auch den Effekt, dass überdurchschnittliche Arbeitseinkommen nicht so stark belastet würden.

**WEITERENTWICKLUNGEN DES BGE-MODELLS:** Im weiteren Einführungsschritten könnten staatliche Transfers in das BGE-Steuersystem hineingebracht werden. Dies passiert zB bereits jetzt mit dem Arbeitslosengeld, bei welchem eine Nettoersatzrate als Prozentsatz des vorangegangenen Bruttoeinkommens ausbezahlt wird, das heißt die Lohnsteuer wird bereits (fiktiv) von der auszahlenden Stelle in Abzug gebracht. Andere Transfers würden nach Implementierung des BGE-Modells schrittweise auf dieselbe Weise in das Steuersystem integriert, einige Arten von staatlichen Transfers würden allenfalls im Bruttobetrag angepasst werden, um dieselbe Nettoersatzrate zu bewerkstelligen. Während heute zwischen Bruttoeinkommen, Gesamteinkommen und steuerlich relevantem Einkommen (BMG) große Unterschiede bestehen, würde eine Vereinheitlichung aller Einkommensbestandteile über das BGE-Steuersystem die Transparenz und Treffsicherheit von staatlichen Transfers erhöhen, Doppelfinanzierungen und Mitnahmeeffekte verringern.

**GRENZEN VON BGE-MODELLEN:** Während emanzipatorische BGE-Ansätze die Verteilungsgerechtigkeit von Einkommen in Volkswirtschaften signifikant verbessern können, ist es mit BGE-Modellen nicht möglich, eine der Hauptursachen der ungleichen Einkommensverteilung, nämlich die extreme Vermögensungleichverteilung, zu bekämpfen. Dies wäre nur möglich, wenn es analog zu Einkommensverteilungsmodellen Modelle zur Vermögensumverteilung gäbe, das heißt jede in Österreich lebende Person würde einen Sockelbetrag an Kapitalvermögen bei Eintritt ins Erwachsenenalter zur Verfügung gestellt bekommen, Kapital, das aus den steuerlichen Staatseinnahmen herausgelöst und mit etwaigen Erbschaften und sonstigen Vermögenszuwendungen gegenverrechnet würde. Obwohl solche Vermögensgrundausrüstungen von namhaften Autoren vorgeschlagen werden (zB [12], [13]), liegen solche Vorstellungen am Beginn des 21. Jahrhunderts noch im Bereich von sozialen Utopien. Derzeit herrscht in Österreich nicht einmal politischer Konsens darüber, dass Vermögen überhaupt besteuert werden müssen.

## Ausblick

Mit wenigen Änderungen im Einkommensteuergesetz kann ein Grundgerüst für ein bedingungsloses Grundeinkommen implementiert werden, das zusätzlich zu den wohlfahrtstaatlichen Errungenschaften durch die bestehenden, bedingten Transferleistungen des Staates ein garantiertes Mindesteinkommen für alle in Österreich lebenden Menschen über 14 Jahre sicherstellt. Fast 95% der in Österreich lebenden Menschen über 14 Jahre sind bereits zur Lohn- und/oder Einkommenssteuer veranlagt, über die die jährliche Steuerabgabe bzw. –gutschrift ermittelt werden kann. Der Umverteilungseffekt ist signifikant. Jede Person in dieser Gruppe mit einem Jahreseinkommen unter dem Medianwert, d.s. 3,6 Millionen Personen, profitiert durch steuerliche Entlastung je nach Höhe ihres Jahreseinkommens, Personen ohne jegliches, steuerbares Einkommen (BMG kleiner oder gleich Null) erhalten eine zusätzliche, jährliche Steuergutschrift von 8.150 €.

Das System der Einkommensteuer gemäß BGE-Modell ist ausfinanziert: 8,7 Mrd. € vom gesamten BGE-EK-Steueraufkommen von 23,8 Mrd. € wird innerhalb des EK-Steuersystems durch den erhöhte Steuerbeitrag für Personengruppen über dem Medianeinkommen umverteilt. Zur Erreichung desselben Steueraufkommens wie im derzeitigen System von 30,4 Mrd. € fehlen 6,6 Mrd. €. Davon können 2,8 Mrd. € durch die Abschaffung des Steuerprivilegs auf Kapitaleinkünfte (Hälftesteuersatz gem. EStG § 27a), die restlichen 3,8 Mrd. € durch eine wahlweise Erhöhung der Körperschaftssteuer und/oder Erbschafts- und Vermögenssteuern in entsprechender Höhe lukriert werden. Die steuerliche Belastung der Arbeit sinkt durch das BGE-Modell um 22% bezogen auf das Gesamtsteueraufkommen im derzeitigen Tarifmodell.

Wesentlich beim vorgestellten BGE-Modell ist die Beibehaltung aller bisher bestehenden Sozialtransfers (*ceteris paribus* Modell). Nach erfolgreicher Implementierung im EK-Steuersystem können i.d.F. weitere Arten von Transfers hinzukommen und dem BGE-Steuersystem unterzogen werden. Damit wäre es möglich, bisher unentgeltlich erbrachte Leistungen zum Beispiel im Carebereich oder in der Freiwilligenarbeit mit steuerbaren Einkommen oder Prämien zu versehen. Ebenfalls eine Weiterentwicklung des BGE-Modells wurde bereits Ende der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts von J. Rifkin in [7] vorgeschlagen: Durch staatliche Förderungsprogramme für NGOs können neben Staat- und Unternehmenssektor Löhne in Organisationen des sog. dritten Sektors subventioniert werden. Auf diese Weise würde für jene Bevölkerungsgruppen, die durch die digitale Transformation der Arbeit aus dem Industrie- und Dienstleistungsbereich herausfallen werden, sinnvolle, und für das Gemeinwohl höchst wünschenswerte Beschäftigung geschaffen werden, die zu anreizkompatiblen, über den BGE-Sockelbetrag hinausgehenden Nettoeinkommen führt.

## Anhang

## Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017

Tabelle 11.0.0. Erhebungsmerkmale der Einkommensbezieher nach Stufen der Steuerbemessungsgrundlage mit eingetragenen Zwischenzeilen an den Tarifsteuergrenzen aus Tabelle Statistik Austria - Integrierte Lohn- und EK-Statistik 2017

Stufen der Steuerbemessungsgrundlage (BMG) in 1.000 €	Anzahl Steuerpflichtige	Einkommen inkl. Transfers in Mo.EUR	davon Lohn- oder Pensions-EK in Mo.EUR	davon Übrige (=selbständige) EK in Mo.EUR	davon Transfer-einkünfte in Mo.EUR	Gesamtsteuer positiv in Mo.EUR	Gesamtsteuer negativ in Mo.EUR	Eingehobene Gesamtsteuer in Mo.EUR	Realisiertes Netto-EK in Mo.EUR
BMG negativ	47.965	-367,1	109,0	-608,8	132,8	24,5	-4,6	19,9	-387,0
0 bis unter 2	722.062	3.048,5	1.336,5	285,4	1.426,6	43,0	-39,7	3,3	3.045,2
2 bis unter 4	382.599	2.641,5	1.686,3	84,0	871,1	15,5	-48,0	-32,4	2.673,9
4 bis unter 6	383.020	3.520,3	2.539,6	143,7	837,0	22,7	-64,1	-41,4	3.561,8
6 bis unter 8	357.018	4.056,8	3.147,1	196,0	713,7	23,8	-77,6	-53,8	4.110,7
8 bis unter 10	368.956	4.950,6	3.946,5	255,4	748,6	27,6	-86,4	-58,8	5.009,4
10 bis unter 11	202.244	3.050,7	2.442,9	159,1	448,7	s.u.	s.u.	-34,5	3.085,3
11 bis unter 12	217.624	3.539,5	2.896,5	146,0	497,0	38,1	-100,3	-27,7	3.567,2
12 bis unter 15	650.990	12.043,2	10.349,6	426,0	1.267,5	239,2	-27,9	211,3	11.831,9
15 bis unter 18	622.528	13.700,1	12.321,0	427,0	952,2	s.u.	s.u.	690,6	13.009,6
18 bis unter 20	400.785	10.036,6	9.221,8	288,6	526,2	1.444,5	-2,1	751,8	9.284,8
20 bis unter 25	900.065	26.109,7	24.471,6	721,2	917,0	2.821,4	-0,3	2.821,2	23.288,5
25 bis unter 30	622.055	21.723,0	20.516,1	686,9	520,0	3.075,1	-0,1	3.075,1	18.647,9
30 bis unter 31	94.292	3.652,2	3.439,8	136,1	76,3	s.u.	s.u.	573,8	3.078,5
31 bis unter 40	565.923	24.875,0	23.279,2	1.138,5	457,3	5.068,6	-0,7	4.494,1	20.380,9
40 bis unter 50	300.409	16.513,7	15.142,6	1.121,2	249,9	3.600,8	0,0	3.600,8	12.912,9
50 bis unter 60	149.061	9.909,3	8.836,8	950,6	121,8	2.432,7	0,0	2.432,7	7.476,6
60 bis unter 70	88.189	6.873,0	6.000,8	803,1	69,1	1.841,5	0,0	1.841,5	5.031,5
70 bis unter 90	88.085	8.259,0	6.929,6	1.261,3	68,1	2.446,1	0,0	2.446,1	5.812,9
90 bis unter 100	23.568	2.633,5	2.101,5	514,5	17,6	845,6	0,0	845,6	1.787,9
100 bis unter 150	50.642	7.007,0	5.087,4	1.881,2	38,4	2.457,0	0,0	2.457,0	4.550,1
150 bis unter 300	26.528	5.927,5	3.339,1	2.568,0	20,4	2.371,4	0,0	2.371,4	3.556,1
300 bis unter 500	5.345	2.174,1	968,6	1.201,7	3,8	953,2	0,0	953,2	1.220,9
500 bis unter 1000	1.867	1.328,3	574,6	752,3	1,3	599,5	0,0	599,5	728,8
1000 und mehr	515	993,4	498,8	494,3	0,3	464,6	0,0	464,6	528,8
<b>Insgesamt</b>	<b>7.272.335</b>	<b>198.199,5</b>	<b>171.183,3</b>	<b>16.033,4</b>	<b>10.982,8</b>	<b>30.856,4</b>	<b>-451,9</b>	<b>30.404,7</b>	<b>167.794,8</b>

Quellen: 1.) Statistik Austria, Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2017, Seite 274; 2.) Tabelle Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 nach EK-Stufen

## Arbeitstabelle: Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017

Aus Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 abgeleitete Kennwerte zur Berechnung des Steueraufkommens des BGE-Modells  
Vergleich des Steueraufkommens nach Tarifsteuer und nach BGE-Modell

Stufen der Steuerbemessungsgrundlage (BMG) in 1.000 €	Perzentil von Anzahl Steuerpflichtige	Steuerbemessungsgrundlage (BMG) in Mo.EUR	Ø BMG in der Steuerklasse in Tsd.EUR	Steuerermittlung nach Tarifmodell ohne Absatzzbetr. in Mo.EUR	Eingehobene Gesamtsteuer (inkl. Absatzz.) in Mo.EUR	Differenz zw. Steuer ermittelt und eingehoben in Mo.EUR	Steuer gem. BGE-Modell ohne Absatzzbeträge in Mo.EUR	Steuer gem. BGE-Modell inkl. Transfer/Absatzz. in Mo.EUR	Umverteilungseffekt je Steuerklasse in Mo.EUR
BMG negativ	0,7%	-553,6	-11,542	0,0	19,9	19,9	-390,9	-371,1	390,9
0 bis unter 2	10,6%	562,9	0,780	0,0	3,3	3,3	-5.575,2	-5.571,9	5.575,2
2 bis unter 4	15,8%	1.136,5	2,970	0,0	-32,4	-32,4	-2.493,1	-2.525,5	2.493,1
4 bis unter 6	21,1%	1.903,3	4,969	0,0	-41,4	-41,4	-2.074,8	-2.116,2	2.074,8
6 bis unter 8	26,0%	2.501,4	7,006	0,0	-53,8	-53,8	-1.534,0	-1.587,8	1.534,0
8 bis unter 10	31,1%	3.326,0	9,015	0,0	-58,8	-58,8	-1.177,7	-1.236,5	1.177,7
10 bis unter 11	33,9%	2.125,7	10,511	0,0	-34,5	-34,5	-479,2	-513,7	479,2
11 bis unter 12	36,9%	2.504,0	11,506	27,5	-27,7	-55,2	-396,4	-451,6	424,0
12 bis unter 15	45,8%	8.781,6	13,490	405,2	211,3	-193,9	-475,7	-669,6	880,9
15 bis unter 18	54,4%	10.262,8	16,486	853,7	690,6	-163,2	570,9	407,8	282,8
18 bis unter 20	59,9%	7.614,1	18,998	841,3	751,8	-89,5	921,3	831,8	-80,0
20 bis unter 25	72,3%	20.144,5	22,381	2.955,3	2.821,2	-134,1	3.743,9	3.609,8	-788,7
25 bis unter 30	80,8%	16.994,2	27,319	3.117,6	3.075,1	-42,6	4.277,1	4.234,5	-1.159,4
30 bis unter 31	82,1%	2.875,4	30,494	577,4	573,8	-3,6	813,0	809,4	-235,6
31 bis unter 40	89,9%	19.753,0	34,904	4.493,2	4.494,1	0,9	6.251,9	6.252,8	-1.758,6
40 bis unter 50	94,0%	13.336,3	44,394	3.582,5	3.600,8	18,3	4.886,6	4.904,9	-1.304,1
50 bis unter 60	96,1%	8.127,2	54,522	2.411,7	2.432,7	21,0	3.255,1	3.276,1	-843,4
60 bis unter 70	97,3%	5.694,3	64,569	1.823,2	1.841,5	18,3	2.413,1	2.431,5	-590,0
70 bis unter 90	98,5%	6.913,7	78,489	2.409,5	2.446,1	36,6	3.084,6	3.121,2	-675,1
90 bis unter 100	98,8%	2.231,4	94,681	830,1	845,6	15,5	1.035,2	1.050,7	-205,1
100 bis unter 150	99,5%	6.041,6	119,299	2.407,0	2.457,0	50,0	2.910,1	2.960,1	-503,1
150 bis unter 300	99,9%	5.294,7	199,590	2.325,8	2.371,4	45,5	2.695,9	2.741,4	-370,1
300 bis unter 500	100%	1.999,0	373,990	934,7	953,2	18,5	1.055,9	1.074,4	-121,2
500 bis unter 1000	100%	1.236,0	662,014	595,4	599,5	4,2	664,6	668,7	-69,2
1000 und mehr	100%	947,7	1.840,221	489,3	464,6	-24,7	517,0	492,4	-27,8
<b>Insgesamt</b>		<b>151.753,4</b>	<b>20,867</b>	<b>31.080,4</b>	<b>30.404,7</b>	<b>-675,8</b>	<b>24.499,3</b>	<b>23.823,6</b>	<b>6.581,1</b>

Quellen: 1.) Statistik Austria, Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2017, Seite 274; 2.) Tabelle Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 nach EK-Stufen

## Quellenangaben

- [1] Integrierte Statistik der Lohn und Einkommensteuer, ISBN 978-3-903264-48-9, Statistik Austria, Verlag Österreich GmbH, Wien, 05/2020
- [2] Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik: Download von [http://pic.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/steuerstatistiken/integrierte\\_lohn-und\\_einkommensteuerstatistik/index.html](http://pic.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/steuerstatistiken/integrierte_lohn-und_einkommensteuerstatistik/index.html), Statistik Austria, 28.5.2020
- [3] Homepage der Statistik Austria [http://pic.statistik.at/web\\_de/statistiken/index.html](http://pic.statistik.at/web_de/statistiken/index.html) - Register Statistiken; Kategorie Wirtschaft; Unterkategorien Öffentliche Finanzen und Steuern, Steuerstatistiken, Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik - aktualisiert 27.5.2020 für das Steuerjahr 2017 – Datenabfrage am 19.1.2021
- [4] Kodex Steuergesetze 2017/18, Hrsg. Doralt W., 62. Auflage 1.9.2017, Linde Verlag, Wien, 2017
- [5] Rechnungshof Österreich: Bericht des Rechnungshofes – Allgemeiner Einkommensbericht 2018, Reihe Einkommen 2018/1, Wien, Dezember 2018
- [6] Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger: Beitragsrechtliche Werte der Sozialversicherung – Stichtag 1.1.2017, Beitragsrechtlicher Teil, Fassung 3.2.2017
- [7] Rifkin J.: The End of Work, 2004 Putnam New York, deutsche Übersetzung: Das Ende der Arbeit und Ihre Zukunft, ISBN 3-593-37411-0, Campus Verlag, 2004
- [8] Althaus D., Binkert H.: Solidarisches Bürgergeld, Stiftung Institut für neue soziale Antworten gGmbH ([www.solidarisches-buergergeld.de/publikationen/](http://www.solidarisches-buergergeld.de/publikationen/))
- [9] Wolf St., Blaschke R.: Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE, Berlin, Juni 2016 ([www.die-linke-grundeinkommen.de](http://www.die-linke-grundeinkommen.de))
- [10] Bericht des Rechnungshofes – Allgemeiner Einkommensbericht 2018, Reihe Einkommen 2018/1, Hsg. Rechnungshof Österreich, Wien, 12/2018
- [11] Europäische Kommission: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Länderbericht Österreich 2019, EU Kommission, Brüssel, 02/2019
- [12] Atkinson A.B.: Inequality – What Can Be Done?, ISBN 978-0-674504-76-9, 2015, Harvard University Press, 2015
- [13] Susskind D.: A World Without Work – Technology, Automation and How We Should Respond, ISBN 978-1-250-17352-2, Metropolitan Books Henry Hold & Company, New York, 2020
- [14] Grund-Groiss G., Hacker-Walton Ph.: Das halbe Grundeinkommen – Der erste Schritt zu einer gerechteren Arbeitsgesellschaft, ISBN 978-3-991-00319-9, Braumüller Verlag, Wien, 2021